

Erscheint jede Woche

Sonntags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst / Alle Postanschriften nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene Zeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 1. Septbr.

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Jahresbericht über die gewerblichen Schulen — Zur Lehrerbildung — Rechtzeitige Vorkehrungen zur Verhinderung von Entlassungswirksamkeiten — Gewerkschaftliches — Technische — Neue Kriegsverordnungen — Kurze Mitteilungen — Aus Nassau — Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau — Handwerkskammer — Anzeigen.



Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre
stelen:

Fliegerleutnant Böglin, Sohn des Mitgliedes Tapeziermeister Böglin, Wiesbaden.

Kanonier Wilhelm Seelbach, Sohn des Mitgliedes Wagnermeister Wilhelm Seelbach, Merenberg.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten:

Pionier Karl Lehnhardt, Sohn des Vorstandsmitgliedes Wagnermeister Karl Lehnhardt, Aumenau a. d. L.

Sandsturmann Friedrich Berger, Sohn des Mitgliedes Tapeziermeister Friedrich Berger, Wiesbaden.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Der Jahresbericht über die dem Zentralvorstand unterstellten gewerblichen Schulen für das Schuljahr 1916/17 ist den Vorsitzenden der Lokalgewerbevereine überandt worden und kann dort von dem Bericht Einsicht genommen werden. Den Leitern und Lehrern der gewerblichen bzw. Mädchenfortbildungsschulen wird der Bericht besonders zur Durchsicht empfohlen. Die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, den Jahresbericht jeweils zu den Schulkassen zu nehmen.

Wiesbaden, den 27. August 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Regierungs- und Gewerbeschatrat Dipl.-Ing. Prof. Dr. Müller in Koblenz wurde am 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft an die Regierung in Wiesbaden versetzt.

Rektor Emil Amelung in Hachenburg wurde unter Bestätigung des Regierungspräsidenten zum nebenamtlichen Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule zu Hachenburg ernannt.

Lehrer Wilh. Orth in Soden ist gestorben.

An der gewerblichen Fortbildungsschule in St. Goarshausen wurde ein Kursus für Frauen und Töchter von im Kriegsdienste stehenden Gewerbetreibenden zur Ausbildung in der Buch- und Rechnungsführung mit 34 Teilnehmerinnen eröffnet.

Jahresbericht*)

über die dem Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau zu Wiesbaden unterstellten gewerblichen Schulen.

Schuljahr 1916/17.

Im Auftrage des Zentralvorstandes
erstattet vom Gewerbeschulinspektor Franz Kern.

A) Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Organisation und Verwaltung.

1. Umfang der Verwaltung.

Nachdem gemäß Beschluß des Magistrats der Stadt Hochheim a. M. mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten die gewerbliche Fortbildungsschule zu Hochheim a. M. der Verwaltung des Zentralvorstandes mit Wirkung vom 1. April 1916 unterstellt wurde, umfaßt die Verwaltung sämtliche gewerbliche Pflichtfortbildungsschulen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme der beiden Städte Frankfurt a. M. und Wiesbaden. Die Einheit der Organisation des gewerblichen Unterrichtswesens im Bezirk ist daher nach Möglichkeit zur Durchführung gebracht, zum Vorteil für die Verwaltung, sowie für jede einzelne Schule; denn sie fördert den zweckdienlichen Ausbau der Organisation unter einer strengen Leitung und Verwaltung, erleichtert die Durchführung der Maßnahme zur Förderung des Unterrichts, und auch die Schulaufsicht ist wesentlich leichter zu handhaben. Durch die zentrale Verwaltung und Leitung ist die einzelne Schule in ihrer Bewegungsfreiheit keineswegs beschränkt.

2. Einführung von Kreisstatuten.

Die Erkenntnis über die Zweckmäßigkeit, die Kreisstatuten betr. den Besuch gewerblicher Fortbildungsschulen überall durch Kreisstatuten nach Möglichkeit zu erfassen, ist auch im Berichtsjahre gewachsen; jedoch können Verhandlungen während des Krieges nicht zum Abschluß führen. Es darf festgestellt werden, daß die Kreisverwaltungen in wachsendem Maße sich um eine umfassende Einschulung der der Volksschule entlassenen jungen Leute interessieren; läßt es sich doch durch Einführung von Kreisstatuten erreichen, daß bei der weiten Verbreitung der gewerblichen Fortbildungsschulen im hiesigen Bezirke alle gewerblich tätigen jungen Leute reiflos zum Fortbildungsschulbesuch herangezogen werden. Dies liegt nicht nur im Interesse einer beruflichen Schulung, sondern auch der staatsbürgerlichen Erziehung. Die Zeitverhältnisse fordern gebieterisch, daß weder in der beruflichen Schulung der Lehrlinge und gewerblichen Arbeiter in Handwerk, Handel und Industrie, noch in der Erziehung derselben zu tüchtigen Staatsbürgern und Menschen etwas versäumt wird.

3. Berufung hauptamtlicher Lehrer.

Auch im Berichtsjahre war es infolge des Krieges unmöglich, weitere Stellen zur Be-

*) Der angeführte Bericht ist als besondere Druckschrift den Schulvorständen zugegangen.

setzung für hauptamtliche Leiter und Lehrer zu schaffen. Veränderungen haben nicht stattgefunden.

4. Örtliche Verwaltung und Leitung der Schulen.

a) Bestellung von Schulleitern.

Der Beschluß des Zentralvorstandes, an jeder Schule einen verantwortlichen Schulleiter zu ernennen, konnte infolge des Krieges noch nicht überall zur Durchführung gelangen; denn manche für diesen Posten geeignete Lehrpersonen steht im Wehrdienst. Im Berichtsjahre wurden für 34 Schulen nebenamtliche Leiter bestellt, so daß z. Bt. 72 Schulen im Amte vom Regierungspräsidenten bestätigte Leiter haben, einschließlich der Schulen in Bad Homburg und Limburg, wo die Stellen der Leiter hauptamtlich besetzt sind. In den übrigen Schulen sind in der Regel vorläufig die dienstältesten Lehrer mit der Führung der Geschäfte zur Unterstützung des Vorstandes beauftragt.

b) Die Notwendigkeit einer weitgehenden Mitwirkung der Gemeindebehörden an der örtlichen Verwaltung der Schulen.

Gleichwie in anderen Bezirken, wo die gewerblichen Fortbildungsschulen rein städtische Einrichtungen sind, haben die unter Mitwirkung der Gemeinden vom Gewerbeverein für Nassau eingerichteten gewerblichen Fortbildungsschulen als öffentliche Unterrichtsanstalten zu gelten, die örtlich von dem durch statutarische Bestimmung eingesetzten Schulvorstand verwaltet werden, und die der zentralen Leitung und Verwaltung des Zentralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau unterstellt sind. Der Schulvorstand, als der örtliche Verwaltungskörper der Schule, hat den Charakter einer öffentlichen Körperschaft. Diese wichtige Tatsache kommt bei den Vorständen der Lokalgewerbevereine in ihrer Eigenschaft als Schulvorstand — selbst in den Städten — nicht in der notwendigen Weise zur Geltung. Die falsche und längst veraltete Auffassung hat Schäden und Hemmnisse für die Entwicklung der Schulen zur Folge.

Da ferner die Gemeindebehörden an der örtlichen Verwaltung der Schulen viel zu wenig beteiligt sind, stehen sie vielfach den Schulen fremd gegenüber, sie kennen nicht ihre Bedürfnisse, und es ist daher außerordentlich schwer, die notwendigen Mittel für den Ausbau der Schulen von den Gemeinden zu erhalten. Diese Tatsache erschwert ganz besonders die Berufung hauptamtlicher Leiter und Lehrer, die ohne weitgehende Mitwirkung der Städte und geldliche Unterstützung unmöglich ist.

Der Berichterstatter hat seine siebenjährigen Erfahrungen und Beobachtungen in einer Denkschrift über die Wirksamkeit der Schulvorstände in ihrer derzeitigen Zusammensetzung niedergelegt und dem Zentralvorstand Vorschläge zu einer durchgreifenden Neuordnung unterbreitet, wodurch den Gemeindebehörden — soweit dies nach örtlichen Bedürfnissen notwendig — ein verstärkter Einfluß auf die örtliche Verwaltung der Schulen gewährleistet werden soll. Die Beratungen hierüber sind noch nicht endgültig abgeschlossen.

5. Allgemein ergangene Anordnungen für den Unterricht.

Das dritte Kriegsjahr mit seinen außerordentlich großen Hemmnissen und Störungen im Betrieb der Schulen war nicht dazu angetan, neue allgemeine Anordnungen für die Verbesserung des Unterrichts ergehen zu lassen und zur Durchführung zu bringen.

Folgende wichtigere Anordnungen sind ergangen:

1. Ver. Festsetzung der Unterrichtszeit im Sommerhalbjahr nach Einführung der Sommerzeit.
2. Ver. Einführung der Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend als Lehrgegenstand im Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen für die Dauer des Krieges.
3. Ver. Vereinfachung der gewerblichen Fortbildungsschulen an der Zeichnung der künftigen Kriegsanleihe.
4. Ver. Einrichtung von Kursen in Geschäftsführung für Frauen und Töchter von im Felde stehenden Gewerbetreibenden.
5. Ver. Aufrechterhaltung des Unterrichts in den gewerblichen Fortbildungsschulen unter Berücksichtigung des Arbeitermangels.
6. Ver. Papierersparnis in den gewerblichen Fortbildungsschulen.
7. Ver. Unterricht in Buchführung bei beschränkter Unterrichtszeit.
8. Ver. Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit.
9. Ver. Schluß des Schuljahres 1916/17 und Beginn des neuen Schuljahres.
10. Ver. Schulzeichnung der letzten Kriegsanleihe durch die gewerblichen Fortbildungsschulen.

II. Wichtige Ergebnisse der Schulstatistik

Die Zahl der Schulen betrug im Berichtsjahr 144 gegen 143 im Vorjahre. Die städtische gewerbliche Fortbildungsschule Hochheim a. M. ist mit Beginn des abgelaufenen Schuljahres der Verwaltung unterstellt worden.

Es wurden unterrichtet: im Pflichtunterricht 7744 Schüler (7567)* in 200 Zeichenklassen (209)* und 369 Klassen für sonstigen Unterricht (369)*. Die Zahl der Wochenstunden betrug im Zeichen 455 (480)* und für den sonstigen Unterricht 24 (916)*.

Die Schülerzahl hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder etwas gehoben, abgesehen davon, daß eine weitere Schule mit 88 Schülern dazu kam. Wenn trotzdem die Klassenzahl geringer wurde, so war die Einschränkung notwendig durch die Beurlaubung der in der Munitions-Industrie beschäftigten Schüler. Im Laufe des Winter-Halbjahres wurde die Klassenzahl noch weiter vermindert. Die Unterrichtsdauer in den einzelnen Klassen konnte gegenüber dem Vorjahr im allgemeinen beibehalten werden bis gegen Ende des Schuljahres, wo in manchen Schulen eine weitere Verkürzung des Unterrichts eintreten mußte, um die Schüler für die Rüstungsindustrie mehr frei zu bekommen.

Unter 7744 Schülern waren 2213 ungelernete Arbeiter = 28,6 v. H.; dies ergibt gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 7,6 v. H. Die Zahl der freiwilligen Schüler, die meist nur am Zeichenunterricht teilnehmen, hat sich gegenüber dem Vorjahr abermals vermindert und zwar von 321 auf 292. An 50 Schulen (35)* bestanden Vorschulen für den

Zeichenunterricht für vollschulpflichtige Knaben mit 67 Klassen (68)*, in denen bei 138 Wochenstunden 1671 Schüler (1 640)* unterrichtet wurden. In diesem Unterricht ist gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Änderung nicht eingetreten.

In den Schulen waren außer 4 hauptamtlichen Lehrern, von denen 2 im Heeresdienst stehen, 355 (371)* Lehrer im Nebenamt beschäftigt, von denen 99 (106)* Praktiker sind. Die im Heeresdienst stehenden Lehrer sind in diesen Zahlen nicht enthalten, wohl aber deren Vertreter, soweit besonders Vertreter bestellt werden konnten.

Die Lage der Unterrichtszeit hat im allgemeinen eine wesentliche Verchiebung gegen früher nicht erfahren, jedoch mußte an manchen Schulen der Unterricht ganz in die Arbeitszeit gelegt werden, um den Schülern die Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen. Die Beeinflussung des Unterrichtsbetriebs und der statistischen Ziffern durch den Krieg ist im Abschnitt IV. behandelt.

III. Einfluß des Krieges auf die Schulen.

Aus der statistischen Uebersicht ist auch unmittelbar zu ersehen, in welcher Weise der Krieg auf die Schulen eingewirkt hat. Um Vergleiche anstellen zu können, wurden die statistischen Ziffern des abgelaufenen Schuljahres den entsprechenden Ziffern des Schuljahres 1913/14 gegenübergestellt.

* Die Zahlen in Klammern sind die Ergebnisse des Schuljahres 1915/16.

1. Lehrpersonal.

Außer dem hauptamtlichen Schulleiter Kammmerhoff in Bad Nomburg und dem hauptamtlichen Hilfslehrer Frankenstein in Nimbura standen 127 nebenamtliche Lehrer im Heeresdienst. Für diese wurden 31 Vertreter bestellt, während im übrigen der Unterricht von den anderen Lehrern mitverlesen wurde oder um die notwendige Anzahl Stunden eingeschränkt werden mußte. Es war außerordentlich schwer, für eingetragene Lehrer Ersatz zu finden. Die Verwaltung hatte außerordentliche Schwierigkeiten zu überwinden, um bei dem häufigen Lehrwechsel und sonstigen Änderungen im Stand des Lehrpersonals den Unterrichtsbetrieb ordnungsgemäß im Gang zu halten. Wenn dies möglich geworden ist, so verdanken wir dies in erster Reihe der Pflichttreue der Lehrerschaft, die im Interesse der Jugendbildung und Jugend-erziehung in dieser schweren Zeit sich opferstrebend in den Dienst der Sache gestellt hat.

Im Berichtsjahre haben nachverzeichnete Lehrer den Heldentod für das Vaterland erlitten:

Leutnant und Adj. Wilh. Bräde, Lehrer in Schierstein;
Vizefeldwebel Schäfer, Lehrer in Ellar, Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse;
Vizefeldwebel Emil Wenzel, Lehrer in Höchst a. M.;
Bautechniker Wilh. Wolf, Zeichenlehrer in Stierstadt;

Kug. Saffran, Lehrer in Schmitten.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurden ausgezeichnet:

Unterzahlmeister Karl Kern, Architekt und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Elville;

Unterschlager Rektor Frischholz, Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule in Unterliederbach;

Ph. Müller, Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschule in Arabach.

2. Rückgang der Schüler- und Klassenzahl.

Die Schülerzahl ist von 9138 im Jahre 1913/14 auf 7744 im abgelaufenen Schuljahre gesunken. Die Zahl der Schüler, die den gelernten Berufen angehören, ist aber in demselben Zeitraum von 7384 auf 5591 zurückgegangen, während sich die Zahl der ungelerten Arbeiter von 1754 auf 2213 erhöht hat. Die Zahl der jungen Leute im fortbildungspflichtigen Alter ist gegenüber der früheren Jahre nicht geringer geworden, allein der Krieg hat bewirkt, daß viele junge Leute größtenteils als ungelernete Arbeiter in die Industriegebiete abwandern, so daß in Wirklichkeit die Zahl der ungelerten Arbeiter gegenüber den Jahren vor dem Kriege viel erheblicher ist, als dies in obiger Zahl zum Ausdruck kommt. Es geht daraus hervor, daß der Andrang zu den ungelerten Berufen erspörend groß geworden ist. Wenn auch die wirtschaftliche Lage so mancher Familie es erfordert, daß der schulentlassene Junge sofort Geld verdienen muß und diese Verhältnisse nach dem Kriege sich wieder bessern werden, so muß doch alles geschehen, um durch entsprechende Maßnahmen den Zugang zu den gelernten Berufen zu fördern; denn jeder ungelernete Arbeiter bedeutet in unserem Wirtschaftsleben eine Verminderung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Gleich wie die Industrie ihren Belegschaften eine Entlohnung entsprechend ihrer Leistung und auch den neuzeitlichen Verhältnissen entsprechende Stellung in ihrem Betriebe zu teil werden läßt, muß auch das Handwerk den Zugang dadurch fördern, daß es den Belegschaften eine entsprechende Stellung im Betrieb einräumt und ihnen eine Vergütung gemäß ihren Leistungen gewährt, so daß dadurch die Handwerkslehre wieder begehrt gemacht wird.

Entsprechend der Abnahme der Schülerzahl hat die Zahl der Klassen gegenüber der Friedenszeit im Zeichenunterricht von 272 auf 200 und im übrigen Unterricht von 319 auf 269 vermindert werden müssen.

3. Aussetzung und Einschränkung des Unterrichts.

Im Berichtsjahre mußte infolge Lehrermangel der gesamte Unterricht in 16 Schulen (Arabach, Battenberg, Casdorf, Ellar, Launsfelden, Neusfelden, Niehlen, Rogendorf, Niedernhausen, Laun, Fortbildungsschule Nieder-Oberlahnstein, Ruppertsghain, Stiershahn, Sinn, Waldorf, Weidenhahn und Weisfel) das ganze Jahr hindurch ausgesetzt werden. Außerdem waren im Laufe des Jahres weitere 8 Schulen genötigt, den Unterricht auszusetzen, entweder infolge

Lehrermangel oder so starker Verminderung der Schülerzahl, so daß sich der Unterricht nicht mehr aufrecht halten ließ.

In 12 Schulen war der Zeichenunterricht das ganze Jahr hindurch mangels Lehrer aufgehoben und in weiteren 6 Schulen mußte dieser Unterricht im Laufe des Jahres aus demselben Grunde eingestellt werden.

Der Sachunterricht ruhte nur in einer der im Betriebe befindlichen Schulen gänzlich, in einer weiteren Schule mußte er im Laufe des Jahres eingestellt werden und 9 weitere Schulen konnten diesen Unterricht nur im Winterhalbjahr erteilen.

Daraus geht hervor, daß von 144 Schulen nur 91 in der Lage waren, das ganze Jahr hindurch den Unterrichtsbetrieb gleichmäßig durchzuführen. Aber auch von diesen Schulen konnten nur 56 mit voller Mindestunterrichtszeit arbeiten, während die übrigen die Unterrichtszeit bis auf 4 Wochenstunden für die Klasse — einschließlich Zeichen — einschränken mußten.

In den Monaten Februar und März wurde in fast allen Schulen der Unterricht auf die Dauer von etwa 4 Wochen zur Ersparnis an Heizmaterial auf behördliche Anordnung hin ausgesetzt.

4. Der Schulbesuch.

Die in der Munitionsindustrie beschäftigten gewerblichen Arbeiter waren für die Dauer dieser Beschäftigung vom Schulbesuch befreit, soweit der Unterricht nicht ganz in der arbeitsfreien Zeit lag. Für die übrige Rüstungsindustrie mußten viele Schüler mit Befristung beurlaubt werden, und auch aus den übrigen gewerblichen Betrieben, die mehr und mehr für die Heeresrüstung arbeiteten, häuften sich die Urlaubsgesuche, denen entsprochen werden mußte. Es war außerordentlich schwer, den Schulbesuch bei diesen Anforderungen in Ordnung zu halten und den Schulbetrieb nicht zu gefährden. Um dies leichter zu ermöglichen, wurden in mehreren Schulen im Laufe des Winterhalbjahres die Schüler des ältesten Jahrganges aus bestimmten Berufen vom Unterricht gänzlich befreit, oder der Unterricht für diese auf die arbeitsfreie Zeit beschränkt, im übrigen aber regelmäßiger Schulbesuch strenge gefordert.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Leimversorgung.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter, dem die staatliche Leimversorgung unterstellt ist, hat folgende Bekanntmachung erlassen:

Mit dem 1. August 1917 treten die unter dem 15. Juli 1917 im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 132 veröffentlichten neuen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 in Kraft. Danach müssen die am 1. August 1917 vorhandenen Vorräte tierischen Leims, soweit sie eine Gesamtmenge von 50 kg übersteigen, spätestens bis 10. August d. J. beim Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36, angemeldet werden. Die Unterlassung der Meldepflicht ist unter Strafe gestellt.

Die Anzeige hat unter Benennung der vom Kriegsausschuß ausgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Bestandsanmeldebformulare sind bei allen Handelskammern, Handwerkskammern und Fachorganisationen, sowie beim Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36, erhältlich. Sie werden auf Anforderung sofort geliefert.

Leimverbraucher, die ihren Bedarf noch nicht angemeldet haben, müssen diese Anmeldung sofort nachholen. Bedarfsanmeldebformulare sind für das gesamte deutsche Holzgewerbe einschl. Spielwarenindustrie bei der

Bezugsvereinigung für das deutsche Holzgewerbe, Berlin SW. 11, Hebe-mannstraße 15,

erhältlich.

Falls über die Zugehörigkeit zur einen oder anderen Gruppe Zweifel herrschen, wende man sich direkt an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin W. 35, Lützowstraße 33/36. Eine doppelte Anmeldung des Bedarfs bei der einen und anderen Organisation ist unter allen Umständen zu vermeiden. Der Bezug von Leim erfolgt unmittelbar an den Bezug-

scheine, die durch die oben genannten Fachorganisationen ausgestellt werden. Ein Verzeichnis der Großhändler, durch die mittelbar oder unmittelbar der Vertrieb von Leim erfolgt, ist von den Fachorganisationen zu erhalten.

Die Bezugsvereinigung für das deutsche Holzgewerbe hat eine Bekanntmachung ergeben lassen, aus der wir folgendes mitteilen:

Zu der Bezugsvereinigung gehören alle Arten von Betrieben des Holzgewerbes, also z. B. Betriebe, die arbeiten: ausschließlich auf Möbel — ausschließlich auf Bautischlerei — ausschließlich auf Fenster — ausschließlich auf Särge — ausschließlich auf Jakousen und Kolladen — ausschließlich auf Billards — ausschließlich auf Parketts — ausschließlich auf Modelltischlerei — auf alle vorkommenden Tischlerarbeiten — ausschließlich auf Holzbohrerei — ausschließlich auf Drechserei — ausschließlich auf Sperrholz — ausschließlich auf Bürsten und Pinsel — ausschließlich auf Kinderwagen — ausschließlich auf Rührmaschinen.

Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat Versorgungsperioden festgelegt. Die 1. Versorgungsperiode beginnt am 1. August und endet am 30. September 1917. Die 2. Versorgungsperiode beginnt am 1. Oktober und endet am 31. Dezember 1917.

Wer für die erste Versorgungsperiode — also die Monate August und September — Leim beziehen will, hat seinen Bedarf sofort anzumelden durch Ausfüllung eines Anmeldebogens, der für die Gewerbebetriebe des hiesigen Bezirks unmittelbar an die Zentrale der Bezugsvereinigung für das deutsche Holzgewerbe in Berlin SW. 11, Hedemannstraße 15, II., einzusenden ist. Anmeldebögen sind bei den Geschäftsstellen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe zu erhalten.

Bei der Anmeldung ist die Anmeldegebühr zu zahlen. Sie beträgt 8 Pfennig für jedes als Bedarf angemeldete Kilogramm Leim. Das Geld ist nicht durch Postanweisung, sondern mit Zahllaste auf das Konto der Bezugsvereinigung für das deutsche Holzgewerbe Nr. 34313 beim Postfachamt Berlin einzuzahlen. Die Zahllastengebühr ist mit einzuzahlen und zwar bis zu 25 Mark fünf Pfennig, über 25 Mark zehn Pfennig.

In gleicher Weise ist auch bei den übrigen leimverbrauchenden Gewerben zu verfahren. Sie haben ihre Anmeldungen für die erste Versorgungsperiode an die Bezugsvereinigung ihres Gewerbes, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 15, II., zu richten.

Für die zweite Versorgungsperiode — also die Monate Oktober, November und Dezember — hat die Anmeldung nicht unmittelbar an die Zentrale der Bezugsvereinigung, sondern an die inzwischen errichteten Ortsstellen zu erfolgen. Die im hiesigen Bezirk errichteten Ortsstellen werden in diesem Blatte noch bekannt gegeben und sind außerdem bei den Vorständen der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe, die mit Ausnahme des Kreises Westerbürg und des Oberwesterwaldkreises in allen Kreisen bestehen, zu erfahren, wo auch Anmeldebögen zu haben sind. Gewerbebetriebe aus dem Kreise Westerbürg und Oberwesterwald können sich an den Vorstand des Kreisverbandes Rimbürg wenden. Die Anmeldefrist für die zweite Versorgungsperiode ist auf 5. September d. J. festgesetzt.

Gemäß einer Mitteilung des Kriegsausschusses für Ersatzfutter haben als Bezugsfachorganisationen zu gelten:

Für die Lederwarenindustrie: Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach am Main, Kaiserstraße 28;

für die Lederfabriken: die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Rudowstraße 11/12;

für die Treibriemenfabriken: die Riemenfreigabestelle, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 122;

für die Schuhindustrie: der Ueberwachungs-

ausschuß der Schuhindustrie, Berlin SW., Benthstraße 5;

für die Sattler: der Bund der Bezugsvereinigung deutscher Gewerbe, Berlin SW. 11, Hedemannstraße 15, II.

Rechtzeitige Vorkehrungen zur Verhinderung von Entlade-schwierigkeiten.

(Aus dem „Wirtschaftsblatt für Meer und Marine“):

Entgegen der im vorigen Winter getroffenen Regelung, wonach zur Behebung der Entladeschwierigkeiten ständige militärische Entladekommandos in weitgehendstem Umfang bereitgehalten wurden, wird in Zukunft auf militärische Hilfskräfte nicht mehr oder doch nur im äußersten Notfalle und ganz vorübergehend gerechnet werden können. Das Kriegsausschuß hat daher die Abteilung für kriegswirtschaftliche Transporte gebeten, den Linienkommandanturen, die hierbei von den Kriegssamststellen weitgehendst zu unterstützen sind, anheimzugeben, daß sie im Hinblick auf die mit dem Herbst wieder zu erwartende Verkehrsbelastung eine anderweitige Regelung zur Beschleunigung der Entladungen und zur Vornahme von Zwangsentladungen in die Wege leiten. Je nach den örtlichen Verhältnissen wird dabei verschieden zu verfahren sein.

Am einfachsten werden die Verhältnisse da liegen, wo Fuhrämter oder Fuhrgemeinschäften gegründet worden sind. Sie werden in der Regel in der Lage sein, die erforderliche Hilfe zu stellen. — In anderen Fällen wird vielleicht die Bildung von Kommandos aus Hilfsdienstpflichtigen usw. in Frage kommen. — Wo es sich nur um eine kurzfristige Mitwirkung handelt, werden die älteren Klassen der Schulen zu den Entladearbeiten mit Erfolg herangezogen werden können, wie dies bereits im vergangenen Jahr geschehen ist. — Der Bahnbeauftragte Essen hat, soweit hier bekannt, kürzlich angeregt, alle öffentlichen und privaten Betriebe, die Arbeiter beschäftigen, zur Meldung eines jeden, wenn auch nur vorübergehenden Ueberschusses zu veranlassen, so daß Leute, die aus irgendeinem Grunde bei ihrem ständigen Arbeitgeber nicht ausgenutzt oder gar zu unrentablen Feiern gezwungen sind, an anderer Stelle nutzbringend verwendet werden können. Wenn auch dieser Vorschlag schon bei dem jetzigen Mangel an Arbeitskräften im allgemeinen schwer durchführbar sein wird, so wird er doch im Einzelfall gleichfalls zu prüfen sein. Sehr beachtlich erscheint schließlich die vom stellvertretenden Generalkommando 7. Armeekorps getroffene Regelung. Dort ist aufgrund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1881 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 eine Verordnung über Arbeitshilfe erlassen worden, nach der die Zivilbevölkerung auf Aufforderung der Ortspolizeibehörde zur Uebernahme solcher Arbeiten verpflichtet ist, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig werden. Zur Heranziehung der Arbeitskräfte ist nur erforderlich, daß sich die Eisenbahnverwaltung mit den zuständigen Ortspolizeibehörden in Verbindung setzt, damit Arbeitskolonnen gebildet werden, die im Bedarfsfall innerhalb kürzester Frist am Verwendungsort bereit stehen können. — In Berlin ist für Zwecke der Güter-Ab- und Abfuhr vom stellvertretenden Generalkommando 3. Armeekorps eine größere Anzahl ab. Heimat-Mannschaften eingezogen worden.

Im übrigen wird es darauf ankommen, durch eine sorgfältige Regelung der Bezüge der kriegswirtschaftlichen Betriebe und Ausgestaltung der Anschlußanlagen die Entladeschwierigkeiten weiter herabzumindern. Was die Regelung der Bezüge anbetrifft, so sind die Kriegssamststellen angewiesen, die in Sachen der Empfangsprogramme eingehenden Materialien im Benehmen mit den Linienkommandanturen zu bearbeiten.

Genossenschaftliches.

Die Darlehensgemeinschaft des Lack- und Farbengewerbes.

In dieser vor einigen Monaten in Köln ins Leben gerufenen Genossenschaft nimmt die Zentrale der deutschen Handwerkskammern, der „Handwerks- und Gewerbeverband“ in einem Rundschreiben an seine Mitglieder Stellung (abgedruckt in Nr. 15 der „Mitteilungen des südwestdeutschen Maler- und Lasurenmeister-Verbandes“). Das Rundschreiben bringt die dringend erwünschte Klärung von maßgebender Stelle. Es lautet:

„Es wird uns mitgeteilt, daß die Darlehensgemeinschaft des Lack- und Farbengewerbes in Köln unter dem Vorzeichen, sich neben staatlicher Unterstützung an der Unterstützung und finanziellen Stärkung des durch den Krieg hartbedrängten gewerblichen Mittelstandes beteiligen zu wollen, bei den Handelsministerien verschiedener Bundesstaaten des Reiches vorstellig geworden ist und um deren Fürsprache und Unterstützung ihrer Aufgaben ersucht hat.“

Die Darlehensgemeinschaft ist eine Gründung sämtlicher Fachverbände der Lack- und Farbenindustrie und des Großhandels. Aus den Satzungen dieser Gemeinschaft ist zu erkennen, daß ihre Ziele darauf gerichtet sind, durch Vergabe von Darlehen an die von ihnen belieferten selbständigen Gewerbetreibenden diese in ein Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Lieferanten zu bringen, um letzten Endes so der beginnenden Ausbreitung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses im Handwerk wirksam entgegenarbeiten zu können; denn § 3 des Statuts bestimmt ausdrücklich:

„Einkaufsgenossenschaften und deren Mitglieder sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.“

Hieraus geht deutlich hervor, daß die Darlehensgemeinschaft von den genannten Lieferantenverbänden nur als ein Kampfmittel gegen die Genossenschaftsbewegungen im Handwerk zu betrachten ist. Von den selbständigen Handwerkern, die mit den genannten Verbänden in geschäftlichen Beziehungen stehen, kommen namentlich in Frage: Maler, Anstreicher, Glaser, Tapezierer, Dekorateur und Möbeltischler.

In geschickter Weise sucht die Darlehensgemeinschaft in ihrer an ein bundesstaatliches Handelsministerium gerichteten Eingabe, die uns im Wortlaut vorliegt, ihre Bestrebungen zu verschleiern und nur die idealen Ziele zu betonen. Sie gibt vor, durch den Zentralverband der Lack- und Farbenbranche für Gläubiger und e. V. einen genauen Einblick in die finanziellen Verhältnisse, namentlich wie sich diese durch und im Verlauf des Krieges entwickelt haben, der mit ihr in Fühlung stehenden Gewerbetreibenden zu besitzen. Um die Tätigkeit und die erfolgreiche Arbeit der staatl. Kassen für die Wiederanrichtung des Kleinhandels nach Kräften zu unterstützen, ersucht sie darum, daß diese Kassen mit ihr Hand in Hand arbeiten und weißt darauf hin, daß ihr die besten Hilfsmittel zu einer solchen Mitarbeit zur Verfügung ständen. Ferner betont sie, daß es wichtig sei, einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Darlehenskassen einen Riegel vorzuschieben; hierzu seien aber ihre bisherigen Feststellungen ganz besonders geeignet.

Wir möchten nicht versäumen, darauf aufmerksam zu machen, wie verdröcklich für die wirtschaftlichen Interessen der in Frage stehenden Gewerbetreibenden eine erfolglos: Tätigkeit dieser Darlehensgemeinschaft zu wirken vermag und geben den verehrlichen Kassen dringend anheim, in ihren Kreisen darauf hinzuwirken, daß diese vorgedachte Fürsorgebereitschaft der Darlehensgemeinschaft des Lack- und Farbengewerbes richtig erkannt und entsprechend gewürdigt wird.“

Technisches.

Ersatz der Schmiedekohlen durch Koks (Nachdruck verboten.)

Die für Schmiedeförderung gewöhnlich benutzte feinkörnige Fettkohle ist eine vorzügliche Koks-kohle, da sie einen ausgezeichneten Koks und eine reiche Ausbeute an flüchtigen Bestandteilen liefert. Man ist deshalb bestrebt, die Schmiedekohle durch andere Brennstoffe zu ersetzen, um sie für den Hüttenbetrieb frei zu machen. Neuerdings hat man aus mehreren Werken versucht, für die Schmiedeförderung Koks einzuführen, wobei die Versuche brauchbare Ergebnisse brachten. Namentlich der in der Korngröße von 10 bis 30 Millimeter von den rheinisch-westfälischen Steinkohlenscheitern in den Handel gebrachte Perl- oder Brochkoks Nr. IV eignet sich gut für Schmiedezwecke. Er hat der bisher verwendeten Kohle gegenüber den Vorzug größerer Billigkeit und rascherer Digestierung. Dabei ist

sein Schwefelgehalt und somit dessen schädliche Einwirkung auf die Schmiedestücke geringer. Ferner entwickelt er weniger Rauch und Staub, und hinterläßt nur wenig Asche, gestattet also ein reineres Arbeiten als Kohle. Diese Vorteile im Verein mit der vermehrten Gewinnung der in der Kohle enthaltenen Teerbestandteile, Ole, Benzol, Ammoniak usw. lassen es als sehr wünschenswert erscheinen, daß der Erzeugung der verkohbaren Schmiedekohle durch Stöck eine weitgehende Aufmerksamkeit zugewendet und ihre Durchführung möglichst allgemein angestrebt und gefördert wird.

(Technisch-Industrielle Korrespondenz.)

Neue Kriegsverordnungen.

Am nachstehende neue Bekanntmachungen seien die Interessentenkreise hingewiesen. Der Wortlaut der Bekanntmachungen und Verordnungen ist den amtlich in Kreisblättern zu entnehmen.

- a) Bekanntmachung vom 20. August 1917 betr. das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des 14. Abschnittes des Zolltarifs (Zollwaren).
- b) Bekanntmachung über Höchstpreise für Ballen, Rüben, Kürbisse, Sellerie, Kerrettich, Rote Rüben und Schwarzwurzeln. Vom 21. August 1917.
- c) Bekanntmachung des Ueberwachungsamtes der Seifenindustrie betr. Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer. Vom 20. August 1917.
- d) Verordnung betr. Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 21. August 1917.
- e) Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben, sowie Wäschereibetrieben bürgerlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche. Vom 25. August 1917.
- f) Bekanntmachung betr. Änderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917. Vom 25. August 1917.
- g) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917.

Kurze Mitteilungen.

Der Deutsche Hausbesitzertag

Am 5. und 6. August beschäftigte sich hauptsächlich mit der Regelung des Hypothekenzweckes während und nach dem Kriege. Die jetzt zulässigen Stundungsbeihilfen für Zinsen und Kapitalrückzahlungen wurden nicht als ausreichender Schutz des Hausbesitzes angesehen, sondern grundsätzlich ein gesetzlicher Ausschluß der Rückforderung fälliger Kapitalien während der Dauer des Krieges und für eine angemessene Frist nach dem Kriege gefordert. Um den Hausbesitz gegen die Gefahren zu schützen, die ihm aus der zu erwartenden Kapitalknappheit erwachsen, wurde Ausbau und Stärkung der vorhandenen Realkreditanstalten verlangt, auch wurde gefordert, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, die bisher nur den gemeinnützigen Wohnungsbau unterstützen, sollten in Zukunft auch dem allgemeinen Realcredit nutzbar gemacht werden. Zur Frage der Abänderung der Reichsordnung wurden Beihilfen von Reich, Staat und Gemeinden verlangt, da infolge der langen Dauer des Krieges die Schuldenlast so groß geworden sei, daß viele der zurückbleibenden Kriegsteilnehmer sie nicht aus eigenen Mitteln abdecken können.

In besonderen Zeitfragen nahm der Hausbesitzertag auch Stellung zu verschiedenen Kriegsmassnahmen. Für die Ubergangswirtschaft wird die Zugewinnung von Sachverständigen aus den Kreisen des Hausbesitzes und Realcredits gefordert. Wegen des sozialdemokratischen Antrags im Reichstag auf Herabsetzung der Grenze der Unpfändbarkeit des Lohnes von 2000 auf 3000 Mark wird Widerspruch erhoben. Die Gewährung von Mietszuschüssen an Familien der Kriegsteilnehmer dürfte nicht abhängig gemacht werden von einem Verzicht des Vermieters auf einen Teil des vertragsmäßig festgesetzten Mietzinses.

Sehr lebhaftes Erörterungen rief der Bundesratsentwurf zum Schutze der Mieter vor Preissteigerungen und Kündigungen hervor. Während ein Teil der Hausbesitzer scharfe Kritik daran übte, erklärten einzelne Mieter doch an, daß das Vorgehen gewisser Hausbesitzervereine, welche sich die gegenwärtigen Umzugschwierigkeiten zunutze machen, an Miet-

wucher grenze. — Auch mit der Frage der Kohlenversorgung beschäftigte man sich. Falls keine ausreichende Lieferung für Zentralheizung und Warmwasserversorgung zu erhoffen ist, wünschte man eine gesetzliche Beschränkung der Ansprüche bezw. Ersatzansprüche der Mieter, denen vertraglich Zentralheizung und Warmwasserversorgung zugesagt war.

Aus Nassau.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Die Nassauische Landesbank wird, veranlaßt durch die großen Erfolge mit ihrer zuerst von ihr in Deutschland eingeführten Kriegsanleihe-Versicherung bei der 6. Kriegsanleihe, auch bei der nächsten 7. Kriegsanleihe wieder mit einer Kriegsanleihe-Versicherung hervortreten. Mittels dieser Einrichtung werden Zeichnungen bis 3500 Mark ohne ärztliche Untersuchung gegen eine kleine Anzahlung und eine laufende, vom 1. April 1918 ab fällige vierteljährliche Prämie getätigt werden können. Summen von mehr als 3500 Mark aufwärts können ohne Anzahlung aber nur mit ärztlicher Untersuchung gezeichnet werden. Alles Nähere wird die Direktion der Nassauischen Landesbank später bekanntgeben.

Aus der Tätigkeit des Gewerbevereins für Nassau.

Gründung von Ortsstellen für die Leimversorgung.

Der Anregung des Zentralvorstandes gemäß haben am Sonntag, den 26. ds. Mts., die Vorstände der Kreisverbände nachstehend verzeichneter Kreise Versammlungen zur Gründung von Ortsstellen für die Leimversorgung abgehalten.

1. Kreisverband Limburg. Es wurden Ortsstellen für das Schreiner-, Wagner-, Maler- und Buchbindergewerbe für den Kreis Limburg gebildet. Als gemeinsame Geschäftsstelle der vier Ortsstellen wurde die Geschäftsstelle des Kreisverbandes für Handwerk und Gewerbe in Limburg bestimmt. Leiter der Geschäftsstelle ist Herr Vorbildungsstellenleiter Tücker in Limburg.

2. Kreisverband Diez. Auch für den Kreis Unterlahn wurden die Ortsstellen für die vier bezeichneten Gewerbezeige eingerichtet. Die gemeinsame Geschäftsstelle ist die Geschäftsstelle des

Kreisverbandes, die unter der Leitung des Herrn Lehrer Ringshausen in Diez steht.

3. Kreisverband Oberlahnkreis. Für den Kreis Oberlahn wurde zunächst mit einer Ortsstelle für das Schreiner- und Glasergerber vereinigt, als deren Leiter Herr Schreinermeister Georg Rausch in Weiburg gewählt wurde. Da die übrigen leimverbrauchenden Gewerbe im Kreis Oberlahn nur schwach vertreten sind, so wurde beschlossen, diese Gewerbe an die Ortsstelle eines benachbarten Kreises anzuschließen.

Am Sonntag, den 2. September ds. Jrs., hat der Vorstand des Kreisverbandes Höchst eine Versammlung nach Höchst a. M. berufen, die vormittags 9 1/2 Uhr im „Antoniterhof“ stattfindet.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betrifft:

Amliche Mitteilungen und Nachrichten.

Gefuche um Zuweisung des „Kriegsamt, Amliche Mitteilungen und Nachrichten“ an kriegswirtschaftlich beteiligte Stellen sind mit kurzer Begründung an die Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. zu richten, die, sofern dem Antrag stattgegeben wird, eine mit ihrem Dienstsiegel versehene Weichenkarte zur Ausfüllung und Rücksendung an die Versendungsstelle übermittelt. Ein Exemplar wird kostenlos geliefert, für Wechereemplare sind 2.50 Mark für Stüd und Jahrgang 1917 auf Postcheckkonto, Berlin 17 562, Kriegsamt, Amliche Mitteilungen und Nachrichten“ einzuzahlen.

Wiesbaden, den 17. August 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
Carlsen. Schröder.

Robert Kiehle / Leipzig

gegr. 1859 Maschinenfabrik gegr. 1859

Königl. Sächs. Hoflieferant

Nähmaschinen

Schuhmaschinen

Sattlermaschinen jeder Art

Illustrierter Katalog 71 und fachm. Beratung kostenlos.

Eine Bandjäge

zum Brennholzschneiden zu kaufen gesucht.

Andreas Maurer
Wiesbaden a. Rh.

Sämtliche Drucksachen

liefert in jeder Ausführung zu mäßig. Preisen in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdrucker des Nass. Gewerbeblatt
Wiesbaden
Fornraf 636

Die Leser werden freundlichst gebeten, bei allen Anfragen und Bestellungen, die sie auf Grund von Anzeigen im „Nass. Gewerbeblatt“ machen, sich stets auf die Zeitung zu beziehen.

Nassauische Landesbank



Nassauische Sparkasse

WIESBADEN, Rheinstrasse 42

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Rea.-Bez. Wiesbaden.

Reichsbank-Girokonto. Postcheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 600. Telefon 833 u. 893 28 Filialen (Landesbankstellen)

und 170 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Aufgabe von Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepósitos
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten
Annahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung (offene Depots)
An- und Verkauf von Wertpapieren, Zulassung von Wechseln und Schecks, Einlösung fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit u. ohne Amortisation
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Verbände
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren (Pantendarlehen)
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse)
Uebernahme von Kauf- und Gütersteuern
Kredite in laufender Rechnung

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen

Nassauische Lebensversicherungsanstalt

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Große Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von 2000 Mk. an aufwärts mit ärztl. Untersuchung.)

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

(Versicherungen über Summen bis zu 2000 Mk. einschl. ohne ärztl. Untersuchung, wie Sterbegeld, Altersversorgung, Militärdienstlosten-Aussteuer- u. Kinderversicherung)

Hypothekentilgungs-Versicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.